

**Satzung**  
**über die Benützung**  
**der öffentlichen Grünanlagen in Kempten (Allgäu)**  
**(Grünanlagensatzung)**

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

(1) Die im Stadtbereich Kempten (Allgäu) befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kempten (Allgäu).

(2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle von der Stadt Kempten (Allgäu) gärtnerisch gestalteten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen, Brunnenanlagen und Spiel- und Bolzplätze, sowie Freizeitsporteinrichtungen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke dienen. Ausgenommen sind Sportanlagen nach der Sportanlagensatzung.

(3) Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

(4) Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung (Abs. 2) sind im Grünanlagen-, Spiel- und Bolzplatzanlagen- und Brunnenanlagenverzeichnis aufgeführt, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Die Örtlichkeiten der in Satz 1 genannten Anlagen ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtslageplan. Das Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) und der jeweils aktuelle Übersichtslageplan (Anlage 2) werden von der Verwaltung der Stadt Kempten (Allgäu) fortlaufend aktualisiert und sind im städtischen Baureferat archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2 Recht auf Benutzung**

(1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung, Bewegung und des sozialen Miteinanders nach Maßgabe dieser Satzung und des Grundsatzes gegenseitiger Rücksichtnahme zu benutzen.

(2) Die Benutzung der Parkanlagen und seiner Einrichtungen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung (Art. 59 Abs. 1 BNatSchG, Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG).

(3) Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, Menschen mit körperlicher Benachteiligung, die der Aufsicht bedürfen und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre).

(4) Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind.

(5) Das Betreten der Parkanlagen bei Sturm, Gewitter und hoher Schneelast ist untersagt. Bei Sturm oder Gewitter sind die Parkanlagen sofort zu verlassen. Das Schutzsuchen unter Bäumen ist dringend zu unterlassen – Lebensgefahr.

(6) Das Betreten von Eisflächen ist untersagt – Lebensgefahr.

## **§ 3 Verhalten in den Grünanlagen**

(1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen und Beschädigungen zu melden.

(2) Die Benützer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr gilt die generelle Nachtruhe. Diese ist zum Schutz der Anwohner zu wahren.

(3) Das Betreten, das Sitzen und Niederlassen, sowie die Ausübung von Sport und Bewegung auf Grünflächen ist gestattet, sofern es nicht durch entsprechende Beschilderung verboten ist oder andere dadurch gefährdet oder belästigt werden.

(4) Das Zubereiten und Garen von Lebensmitteln über offenem Feuer (Grillen) ist nur mit dafür geeigneten Gerätschaften und/oder Behältnissen und nur in den durch Beschilderung eigens ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

(5) In den Teichen, Weihern und sonstigen offenen Wasserflächen, die sich in den Grünanlagen befinden, ist das Baden verboten. Das Baden ist ferner verboten in den im Verzeichnis nach § 1 Abs. 3 aufgeführten Brunnen.

(6) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen,
2. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind, und nicht für das Fahren mit Kleinkinderrädern,
3. das Errichten von offenen Feuerstellen,
4. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
5. das Herumsteigen, das Einbringen oder Benutzen bzw. Fahrenlassen von Booten, Modellschiffchen oder Schwimmkörpern in den Gewässern, soweit es nicht ausdrücklich gestattet ist,
6. das Niederlassen und der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholkonsums außerhalb zugelassener Freischankflächen,
7. das Ausbringen von Futter- und Lebensmitteln und
8. das Graben nach Fundstücken (z.B. beim Sonden gehen).

#### **§ 4**

#### **Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren**

(1) Wer in den Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, muss dafür Sorge tragen, dass andere Benutzer nicht gefährdet oder geschädigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

(2) Hunde müssen in den Grünanlagen an der Leine geführt werden. Sie sind insbesondere vom Betreten der Rasen- und Pflanzflächen, sowie sonstiger Freizeitflächen abzuhalten. Ausgenommen sind die durch Beschilderung eigens ausgewiesenen Bereiche für Hunde.

(3) Auf Spielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

(4) Die Verbote des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 gelten nicht für Diensthunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

#### **§ 5**

#### **Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen**

Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen benutzt werden, für die sie nach der Beschilderung freigegeben sind. Ausgenommen sind Betreuungspersonen der zugelassenen Altersgruppen.

## **§ 6 Besondere Benutzung**

(1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Kempten (Allgäu).

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Die Erteilung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenerhebung regelt eine gesonderte Gebührensatzung.

## **§ 7 Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

## **§ 8 Entwidmung**

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Stadt Kempten (Allgäu) unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) bekanntgegeben.

## **§ 9 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grünanlagen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kempten (Allgäu) für Schäden, die sich aus der Benutzung der Grünanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Kempten (Allgäu) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insbesondere haftet die Stadt Kempten (Allgäu) nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen der von den Benutzern mitgebrachten Gegenstände.

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt,
2. den Verpflichtungen in § 4 nicht nachkommt,
3. entgegen § 5 Spielplätze und Spieleinrichtungen benutzt,
4. entgegen § 6 Grünanlagen ohne Erlaubnis der Stadt zu besonderen Benutzungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt,
5. einer nach § 7 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt oder
6. einer aufgrund der §§ 9 und 10 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

## **§ 13 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Kempten (Allgäu) beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung vom 15. Mai 1972, zuletzt geändert am 14. November 1995, außer Kraft.